

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 90 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. Folgender § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Kampfhund 600 EUR. Die Einstufung eines Hundes als Kampfhund erfolgt gem. der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (VVwVgH) vom 18. August 2000 (GABl. Nr. 10 vom 22.09.2000).

4. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 2

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 09.01.1973, zuletzt geändert am 10.02.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

Artikel 3

Die Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereiches am Freizeitsee „Mühlgrund“ vom 15.07.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 04. Oktober 2001
Bürgermeisteramt



Heinz Hofmann
Bürgermeister

Ausgefertigt
Freudenberg, den 04. Oktober 2001
Bürgermeisteramt



Heinz Hofmann
Bürgermeister